

Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 2

Vorlage Nr.: 14/022/IV/122/2005
öffentlich

Amt:	Bauabteilung	Datum:	08.08.2005/sp
Sachbearbeiter:	Hans-Peter Spies	AZ:	IV/sp

Ortsgemeinde Wernersberg

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung
1	Ortsgemeinderat	13.09.2005	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Bebauungsplanverfahren "Ortsmitte, Krautgärten und Lehmgrubengärten"

1. Beschlussfassung über die Anhörung eines Sachverständigen
2. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen anl. der Offenlage
3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BaugeB) und § 88 Landesbauordnung (LBauO)

Sachverhalt:

1. Der Planer ist als Sachverständige zu hören. Dies muss vom Ortsgemeinderat beschlossen werden.
2. Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes endete am 18.07.2006. Der Ortsgemeinderat hat über die eingegangenen Anregungen, welche in der Sitzung vorgetragen werden, zu beschließen. Die Stellungnahme des Planers wird ebenfalls in der Sitzung vorgetragen.

Wenn keine Änderungen des Bebauungsplanes mehr anstehen, kann dieser dann als Satzung beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat beschließt den Planer als Sachverständige zu hören.
2. Der Ortsgemeinderat schließt sich dem Abwägungsvorschlag des Planers an bzw. beschließt folgende Abweichung:
Beschlussfassung erfolgte mit Ja-Stimmen, bei Nein-Stimmen und Enthaltungen.
3. Der Ortsgemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Ortsmitte, Krautgärten und Lehmgrubengärten“ als Satzung, gem. § 10 BauGB. Beschlussfassung erfolgte mit Ja-Stimmen Nein-Stimmen und Enthaltungen.

Die Satzung umfasst folgende Unterlagen:

- Rechtsfestsetzungen M 1:1000
- Schriftliche Festsetzungen
- Begründung

Des weiteren beschließt der Ortsgemeinderat die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplanes „Ortsmitte, Krautgärten und Lehmgrubengärten“ als Satzung gem. § 88 Landesbauordnung (LBauO).

Anlagen:

STELLUNGNAHME PLANUNGSBÜRO WOLF

Wo/Fk 29.08.2005

OG Wernersberg
Bebauungsplan „Ortsmitte, Krautgärten und Lehmgrubengärten“
Verfahren der 2. Offenlage
Stellungnahme des Planungsbüros

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingegangenen Anregungen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, SPEYER:

Anregungen zur Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes:

In der Fundstellenkartierung im unmittelbaren Bereich der Maßnahme sind keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Da jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt ist, ist die Zustimmung der Archäologischen Denkmalpflege in Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, das Landesamt für Denkmalpflege Speyer zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann.
5. Die Punkte 1-4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht die Stellungnahme der Abteilung I zu den Baudenkmalern.

Stellungnahme des Planungsbüros:

Der Gemeinderat nimmt die Anregungen zur Kenntnis.

Soweit nicht bereits unter „B HINWEISE“ erfolgt, werden die Anregungen dort unter „Denkmalpflege ...“ ergänzt.

2. KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE, REFERAT BAULEIPLANUNG UND LANDESPLANUNG

Anregungen zur Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes:

1. Plandarstellung:

Die endgültige Planurkunde muss alle Bestandteile enthalten, die Rechtskraft erlangen. Im vorliegenden Fall sind Textfestsetzungen, Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke und Legende auf dem Plan zu ergänzen.

2. Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlagen (BauGB, LBauO) sollten aktualisiert werden.

3. Teilungssatzung:

Die Rechtsgrundlage über Genehmigung von Grundstücksteilungen (§ 19 BauGB) ist entfallen. Die entsprechende Satzung ist aus dem Bebauungsplan zu streichen.

Stellungnahme des Planungsbüros:

Der Gemeinderat nimmt die Anregungen zur Kenntnis.

Zu 1. Plandarstellung:

Die Form der Plandarstellung wurde in Absprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung in der Form vorgenommen, um im Trägerverfahren aufwändige Vervielfältigungskosten zu sparen. Selbstverständlich werden in den weiteren Planungsschritten die Teile, die Rechtskraft erhalten, auf einer Planurkunde abgedruckt.

Zu 2. Rechtsgrundlagen:

Der Anregung die Rechtsgrundlagen zu ändern wird entsprochen.

Zu 3. Teilungssatzung:

Die entsprechende Satzung wird aus dem Bebauungsplan gestrichen.

Keine Anregungen und Bedenken zu dem Bebauungsplan haben geäußert:

1. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Landau

Mit freundlichen Grüßen
PLANUNGSBÜRO WOLF
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Wolf
Freier Stadtplaner AK Rhld.-Pf.
i.A. Dipl.-Ing. Dirk Falk

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.